

Federführung: Hauptamt Sachbearbeiter: Ralf Kirschner	Datum: 10.04.2018 AZ: 047.1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	10.04.2018	Vorberatung

**Gegenstand der Vorlage**  
**Redaktionsstatut; Sachstandsbericht**

**Sachverhalt:**

Die CDU-, FW-, SPD- und FDP-Fraktion hat am 21. November 2017 einen Antrag betreffend der Änderung respektive Fortschreibung des Redaktionsstatus gestellt (vgl. Anlage 1). Dieser Antrag wurde im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 30.01.2018 ausführlich vorberaten. Auf vorbezeichneten Antrag wird wie folgt Bezug genommen.

Die Verwaltung hat im Nachgang zu diesem Antrag nun nochmals Kontakt aufgenommen mit einem promovierten Diplom-Juristen, welcher im Hause ein Praktikum absolviert hat, sowie mit Rechtsanwalt Stillner aus Stuttgart. Beide kamen unabhängig voneinander zu dem Schluss, dass unser Redaktionsstatut in der vorliegenden Fassung rechtmäßig ist. Das Redaktionsstatut orientiert sich an der Praxis neuerer Redaktionsstatute in Baden-Württemberg und greift die Empfehlungen des Innenministeriums auf. **Auf die umfangreichen Beratungsunterlagen samt Anlagen zu den Sitzungen des VA sowie des Gemeinderats am 12.07.2016, 25.10.2016 und 08.11.2016 wird verwiesen.**

Auch die aktuellen Redaktionsstatute der Städte Ditzingen und Rutesheim sowie der Gemeinde Eberdingen (vgl. Anlage 2) entspricht den u. g. Vorgaben des Gesetzgeber, der Rechtsprechung sowie des Innenministeriums. Einige weitere Gemeinden im näheren Umfeld beabsichtigen, das Redaktionsstatut im Verlauf dieses Jahres an die neue Rechtslage anzupassen und bleiben im Vergleich damit außen vor.

Nachfolgend wird nun nochmals auf die Themen Karenzzeit sowie Ortsbezug eingegangen:

**a) Karenzzeit**

Gemäß § 20 Abs. 3 GemO ist die Gemeinde verpflichtet, den Fraktionen des Gemeinderates Gelegenheit zu geben, im Amtsblatt ihre Auffassung zu Gemeindeangelegenheiten dazulegen. § 20 Abs. 3 S. 3 GemO regelt, dass der Gemeinderat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen hat.

Das Innenministerium verweist ausdrücklich darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg in Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung **einen Zeitraum von 5-6 Monaten** für angemessen erachtet. In Anlehnung daran wurde in § 20 Abs. 3 S. 3 GemO eine Obergrenze von 6 Monaten festgelegt. Die Gemeinden können jedoch auch einen kürzeren Zeitraum festlegen, müssen dies jedoch selbst verantworten. Als möglich erachtet wird, für Parlamentswahlen einen etwas kürzeren Zeitraum als für Kommunalwahlen anzusetzen (sog. Aufsplitterung), da die Gefahr einer unzulässigen Wahlbeeinflussung in diesem Fall geringer erscheint, zumal sich die Fraktionen ohnehin nur

zu Gemeindeangelegenheiten äußern dürfen. Das Innenministerium hält in diesem Zusammenhang eine Karenzzeit im Sinne des § 20 Abs. 3 S. 3 GemO **bei Parlamentswahlen von mindestens 3 Monaten (gerade) noch vertretbar.**

Diese Vorgaben entsprechen der Empfehlung der Verwaltung aus der Sitzung des VA vom 12. Juli 2016 sowie dem 25.10.2016 und der abschließenden Beschlussfassung im Gemeinderat am 08.11.2016 **Demgemäß gilt vor kommunalen Wahlen die vom Innenministerium gerade noch vertretbare Karenzzeit von 3 Monaten, während vor Parlamentswahlen entsprechend der sehr großzügigen Regelung der Stadt Stuttgart die Karenzzeit für die Fraktionen auf 6 Wochen festgesetzt ist. Einschränkend ist jedoch auch hier die restriktive Handhabung der Stadt Stuttgart zu beachten, wonach die Parteien ausschließlich in der Rubrik „Veranstaltungskalender“ des Amtsblatts nur Veranstaltungshinweise – ohne Bericht – abdrucken dürfen.**

## **b) Ortsbezug**

Unter Bezugnahme auf das Urteil des OLG Stuttgart vom 27. Januar 2016 darf sich das Amtsblatt mit seinen Veröffentlichungen nicht einer (Orts-)Zeitung annähern. Das Amtsblatt ist ausschließlich als Veröffentlichungsorgan der Gemeinde zu qualifizieren. Zweck ist, eine Kommunikation zwischen Gemeinde und Bürger dem Grunde nach zu gewährleisten. Das Amtsblatt darf nicht zu einer Tages- oder Ortszeitung in Konkurrenz stehen. Demzufolge ist es unzulässig, dass das Amtsblatt in seiner Konzeption und Zielsetzung sich mit einer Ortszeitung deckt und Beiträge ohne kommunalen Bezug veröffentlicht.

Das Amtsblatt ist kein Organ der Meinungspresse. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Parteien sowie der sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Neutralitätspflicht der öffentlichen Hand im Vorfeld von Wahlen ist bei Parteien grundsätzlich Zurückhaltung geboten (sog. Grundsatz der Staatsferne zur Presse). Der (Grundrechts-)Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG umfasst, dass die Presse frei von staatlichen Einflüssen bleibt. Eine vom Staat gelenkte Presse ist zu verhindern. **Insofern wird vom Innenministerium auf die ausführlichen und zutreffenden Erläuterungen im Muster des Gemeindetages für ein Redaktionsstaut verwiesen.**

Abschließend ist festzustellen, dass es – wie bereits bekannt – Zeitungsverlage gibt, die sich aus o.g. Gründen gegen die „pressemäßige Berichterstattung“ in verschiedenen Amtsblättern erfolgreich vor Gericht zur Wehr gesetzt haben. In diesem Zusammenhang wurden beispielsweise Berichte über aktuelle Ereignisse, aber auch der Hinweis auf örtliche Veranstaltungen, soweit diese einen kommerziellen Hintergrund hatten, teilweise untersagt. Die von den betroffenen Städten und Gemeinden eingelegten Berufungen und Revisionen sind derzeit teilweise noch anhängig.

## **c) Ergebnis**

Im Ergebnis muss die Gemeinde Hemmingen nicht nur im eigenen Interesse ein rechtmäßiges Redaktionsstatut etablieren. Andernfalls provoziert man geradezu **Wahlanfechtung sowie gerichtliche Auseinandersetzungen**, welche die Gemeinde mit einem entsprechend veränderten Redaktionsstatut nicht gewinnen kann. Dass es sich hierbei nicht etwa um die theoretische Möglichkeit einer Wahlanfechtung bis hin zur Klage Einzelner handelt, zeigen alleine die Anfechtungen und Klagen der letzten 3 Monate gegen verschiedene Bürgermeiserwahlen

Unser Redaktionsstatut entspricht insbesondere in punkto Karenzzeit vor Wahlen klar den vorstehenden Anforderungen. Eine Änderung bezüglich der Karenzzeit würde aus den bereits genannten Gründen der Intension des Gesetzgebers, der Rechtsprechung sowie des Innenministeriums widersprechen und Anfechtungen /Klagen gegen Wahlen damit Vorschub leisten.

Bezüglich der Berichterstattung über aktuelle örtliche Ereignisse sind zwischenzeitlich verschiedene Urteile ergangen, letztinstanzliche Urteile hierüber liegen nach Kenntnis der Verwaltung aber bisher nicht vor.

RA Stillner hält es auch nach einer nochmaligen Überprüfung unseres Redaktionsstatuts für den rechtssichersten Weg, Veranstaltungsberichte von Parteien nicht zu veröffentlichen. Gerade aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Verlag ein Modell entwickelt, bei welchem der Verlag die Herausgeberin ist, während die Verantwortung der Gemeinde dann auf die in der privaten Ortszeitung veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen beschränkt wäre. In diesem Fall wäre der Verlag – so wie bei der Tagespresse auch - verantwortlich bspw. auch für eine mögliche Berichterstattung über Veranstaltungen der Parteien. Dies könnte die Gefahr von Wahlanfechtungen entscheidend minimieren. Die Verwaltung sollte beauftragt werden, dies genauer zu untersuchen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Herausgabe eines Mitteilungsblatts durch den Verlag Nussbaum zu prüfen.

**Finanzierung:**

**Letzte Beratung:**

**Anlageverzeichnis:**